

## Satzung des Vereins Kultur-Land-Wirtschaft-Schaft e.V.

Der Verein hat sich eine Satzung gegeben, in der die Ziele festgeschrieben sind, die die Grundlage für die Vereinsarbeit bilden. Hier finden sie das Wichtigste in Auszügen:

Ziele des Vereins Kultur-Land-Wirt-Schaft e.V. sind Volksbildung, Kulturpflege, Verbraucherberatung und Umweltschutz. Der Verein versteht sein Handeln vor der Sorge um dauerhaft gesicherte ökologische Verhältnisse, die Lebensgrundlagen für die menschliche Existenz sind. Der Verein will durch seine Tätigkeit jedem Einzelnen seine Verantwortung für den Boden, die Natur und die Umwelt deutlich machen und Wege aufzeigen, wie diese Verantwortung in unmittelbar praktische, geistige und finanzielle Mitwirkung umgesetzt werden kann. Der Verein will das Bewusstsein schärfen dahingehend, dass die Gestaltung der Natur als Wohn-, Arbeits- und Ernährungsraum des Menschen nicht dem Gewinnstreben einzelner Produzenten, sondern der Bedürfnisbefriedigung aller Menschen dienen soll.

Die Bildungs- und Beratungsarbeit beinhaltet auch die Frage nach der dafür angemessenen Form eines landwirtschaftlichen Betriebsorganismus nebst seiner sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeit, Gliederung und Organisation. Der Verein will verdeutlichen, dass landwirtschaftlicher Grundbesitz in der Weise zu bearbeiten ist, dass die natürlichen Lebenszusammenhänge im Sinne eines geschlossenen Hoforganismus durch biologisch-dynamische Wirtschaftsweise hergestellt und bewahrt bleiben. Ziel ist es dabei, die Fruchtbarkeit von Boden, Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu verbessern. Ziel einer gesunden Landbewirtschaftung ist außerdem die Landschaftsgestaltung mit Natur- und Umweltschutz einschließlich der Steigerung der Artenvielfalt im pflanzlichen und tierischen Bereich. Diese Landwirtschaft bedarf des sie umgebenden sozialen Organismus, der sie pflegt und kultiviert.

... Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, dass sich immer mehr Menschen mit derartigen Hoforganismen verbinden. Im Rahmen von Forschungsaufgaben will der Verein ökologisch und ökonomisch sinnvolle Arbeitsweisen und Techniken in der Landwirtschaft ermitteln und überprüfen. Der Verein entfaltet seine Arbeit auf der Grundlage der anthroposophischen Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaft Rudolf Steiners.

§ 1, (1): Der Verein führt den Namen „Kultur-Land-Wirt-Schaft e.V.“

§ 1, (2): Der Verein hat seinen Sitz in 23909 Fredeburg.

§ 2, (1): Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere Zwecke der Volksbildung und Verbraucherberatung. Außerdem verfolgt der Verein auch wissenschaftliche Zwecke.

§ 2, (2): Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2, (3): Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3, (1): Besondere Vereinszwecke sind die Volksbildung und Verbraucherberatung in allen Fragen der Ernährung, der Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge, der Ökologie, des Umweltverhaltens, des Umweltschutzes, der Sozialstruktur und die Förderung von Kultur.

§ 3, (3): Der Verein ist volkspädagogisch und beratend tätig, zum Beispiel durch Kurse, Vorträge, Seminare, Hofführungen, Arbeitsgruppen usw. Darüber hinaus bietet er kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Art an. Der Verein führt Schüler- und Klassenpraktika in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und Landschaftspflege durch und unterstützt die berufliche Ausbildung in Hauswirtschaft und Landwirtschaft, auch bei Dritten.

§ 4, (3): Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck für berechtigt hält und deshalb den Verein mit Beiträgen und Spenden unterstützen sowie seine Ziele gemäß § 3 fördern möchte.

§ 4, (5): Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn schriftlich bestätigt. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.